



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N, 13. August 1935.
Kriegsbergstr. 30^{III}, Ruf 25512

Rundschreiben Nr. 4.

An alle reichsdeutschen Sektionen des
d. u. Oe. Alpenvereins !

Betr.: Steuerpflicht des Alpenvereins.

Der Verwaltungsausschuß hat nach langwierigen Verhandlungen mit dem zuständigen Finanzamt Stuttgart-Amt, das vom Reichsfinanzministerium ermächtigt wurde, die Steuerfragen des Alpenvereins und seiner Sektionen für das ganze Reich zu regeln, ein für Sektionen und Verwaltungsausschuß recht günstiges Ergebnis erzielt.

Der D. u. Oe. Alpenverein und seine reichsdeutschen Sektionen werden als gemeinnützig anerkannt. Es wird aber zudem noch festgestellt, dass auch keine sonstigen wirtschaftlichen Nebengeschäfte vorliegen, die der Körperschafts- und Vermögenssteuer unterliegen würden. Der Gesamtverein und die einzelnen reichsdeutschen Sektionen sind deshalb im Deutschen Reich von Körperschafts- und Vermögenssteuer völlig frei.

Für die Umsatzsteuer besteht eine solche generelle Befreiungsmöglichkeit nicht. Es wurde hierüber jedoch einverständlich erzielt, dass der Kreis der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen nur ganz beschränkt ist.

Das Finanzamt Stuttgart hat seinen Standpunkt und das Ergebnis unserer Besprechungen den für die einzelnen Sektionen zuständigen Finanzämtern mitgeteilt. Damit ist eine einheitliche Behandlung aller Sektionen gegeben. Wir wiederholen im Folgenden den Wortlaut des Rundschreibens an die einzelnen Finanzämter, dem die Sektionen alles entnehmen können.

„ Finanzamt Stuttgart-Amt.

Stuttgart, den 6. August 1935.

N/26 934 p.

Betr.: Körperschaftsteuer-, Ver-
mögensteuer- u. Umsatz-
steuerpflicht des Deutschen
u. Oesterreich. Alpenvereins
und seiner Sektionen.

An den
Hauptausschuß des Deutschen
u. Oesterreichischen Alpenvereins,

S t u t t g a r t - N

Kriegsbergstr. 30 III.

Unter Bezugnahme auf die am 29.7.1935 mit Ihren Herren
Dr. Schmidt und Dr. Weiss gehabte Unterredung teile ich Ihnen meine Stel-

lungnahme wie folgt mit:

I. Der Verwaltungsausschuss des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins und die einzelnen Sektionen sind je für sich als selbständige Steuersubjekte zu behandeln.

II. Steuerpflicht des Verwaltungsausschusses.
=====

a) Körperschaftsteuerpflicht.

Der Verein dient der körperlichen Ertüchtigung des Volkes. Er ist daher nach § 4 Ziffer 6 KStG. 1934 von der Körperschaftsteuer befreit. Die Herausgabe des Jahresbuches dürfte kaum als eine "wirtschaftliche Tätigkeit" im Sinne des § 11 KStDB. angesehen werden können, denn sie dient ebenso wie die Herausgabe der Mitteilungsblätter lediglich der Förderung des Vereinszweckes, ohne dabei in das allgemeine Wirtschaftsleben einzugreifen.

b) Vermögensteuerpflicht.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Vermögensteuer sind dieselben wie bei der Körperschaftsteuer. Es ist daher nach § 3 Ziff. 6 VStG. 1934 Steuerfreiheit gegeben.

c) Umsatzsteuerpflicht.

Nach § 2 UStG. 1934 ist steuerpflichtig jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch dann, wenn eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird. Als steuerpflichtige Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen kommen in Betracht:

- 1) die von den Sektionen für ihre Mitglieder abgeführten Entgelte für die Lieferung des Jahresbuches;
- 2) die Einnahmen aus der Verpachtung der Anzeigen in den Mitteilungsblättern;
- 3) die Eintrittsgelder des Alpinen Museums;
- 4) Verkauf von gemeinsam eingekauften Ausrüstungsgegenständen an Bergführer etc.;
- 5) Verkauf von alten Zeitschriften und Büchern aus Lagerbeständen;
- 6) Verkauf von Vereinsabzeichen;
- 7) Eintrittsgelder bei Vorträgen usw.;
- 8) Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen.

Umsatzsteuerpflicht kommt dagegen nicht in Frage für die Herausgabe der Mitteilungsblätter, da hierfür kein besonderes Entgelt entrichtet wird. Soweit für die Benützung der Bücherei eine Gebühr erhoben wird, wäre diese umsatzsteuerpflichtig.

Steuerpflichtig sind nur die Lieferungen und Leistungen im Inlande. Ausfuhrlieferungen sind nach § 4 Ziff. 3 UStG. 1934 frei, wenn der buchmässige Nachweis hierüber geführt wird. Für Lieferungen in das Ausland kann gegebenenfalls Ausfuhrvergütung gewährt werden (§ 16 Abs. 2 UStG.).

III. Steuerpflicht der einzelnen Sektionen.
=====

a) Für die Körperschaftsteuer- und Vermögensteuerpflicht gilt das unter II a und b Gesagte entsprechend. Soweit die Sektionen ihre Hütten verpachten, liegt lediglich eine Vermögensverwaltung vor. Auch soweit die Hütten ganz oder teilweise in eigener Regie geführt werden, dürfte es sich um keinen "wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb" im Sinne des Gesetzes handeln, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. In den Gegenden, in denen die Hütten zumeist liegen, kann ihr Vorhandensein nicht als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr angesehen werden, da der Zweck der Hütten nicht in erster Linie darauf gerichtet ist, Einnahmen zu erzielen, sondern darauf, den Touristen das Begehen dieser Gebiete überhaupt zu ermöglichen.

b) Umsatzsteuerpflichtig sind:

1) Einnahmen aus den Hütten auf deutschem Gebiet:

- a) Die ganze Hütte einschliesslich Betten und Wirtschaft ist verpachtet. Die Pachteinnahmen sind pflichtig, soweit sie auf das mitverpachtete Inventar entfallen. Die Gesamtpacht ist gegebenenfalls im Wege der Schätzung zu zerlegen. Wesentliche Bestandteile des Gebäudes sind nicht zum Inventar zu zählen.
- b) Nur der Wirtschaftsbetrieb ist verpachtet, die Übernachtungsgebühr wird von der Sektion erhoben: Pflichtig ist die Pachteinnahme, soweit sie auf das Inventar entfällt. Wird keine Pacht bezahlt, so ist der Wert der Arbeitsleistung des Pächters für die Wartung der Hütte im Verhältnis des verpachteten Inventars zu den verpachteten Räumen umsatzsteuerpflichtig.

Die von der Sektion erhobene Übernachtungsgebühr ist steuerpflichtig, wenn den Gästen ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum zur Verfügung steht (§ 28 UStDB). Das Letztere dürfte in der Regel der Fall sein.

- c) Die Bewirtschaftung und Übernachtung wird in eigener Regie betrieben: Umsatzsteuerpflichtig sind sämtliche Einnahmen.

- 2) Die Einnahmen aus den Anzeigen in den Sektionsblättern.
- 3) Verkauf von Vereinsabzeichen, Ansichtskarten usw.
- 4) Eintrittsgelder bei Vorträgen.

- 5) Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen, Trachtenfesten u. dgl.
- 6) Eintrittsgelder in Klammern u. dgl.
- 7) Sonstige Lieferungen oder Leistungen der Sektionen, für die ein besonderes Entgelt entrichtet wird.

Nicht steuerpflichtig ist die Herausgabe der Mitteilungsblätter. Die Einnahmen aus dem Jahrbuch dürften bei den Sektionen nur durchlaufende Posten sein. Soweit für die Vermittlung des Jahrbuches vom Hauptausschuss eine Vergütung gewährt werden sollte, wäre diese umsatzsteuerpflichtig.

Steuerpflicht kommt nur in Frage, wenn die Umsätze RM 1 000,-- übersteigen und soweit die Lieferungen und Leistungen im Inland ausgeführt werden.

Abschrift dieses Schreibens habe ich wunschgemäss den für die Sektionen zuständigen Finanzämtern übersandt."

Unterschrift.

Anmerkungen des Verwaltungsausschusses:

1. Unter Mitteilungsblättern sind die Sektionsblätter zu verstehen.
2. Ebenfalls wäre umsatzsteuerpflichtig ein allfälliger Zuschlag für den Bezug eines Buches durch die Sektion.
3. Die Summe der jährlichen Umsätze.

Wenn trotz dieses Rundschreibens noch Unklarheiten bestehen oder im Verkehr mit den Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten auftreten, so werden die geehrten Sektionen ersucht, sich an den Verwaltungsausschuss zu wenden, damit er mit dem Stuttgarter Finanzamt entsprechende Verhandlungen führen kann.

Verwaltungsausschuss
des
Deutschen und Oesterreichischen
Alpenvereins.